



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

37. Jahrgang

Potsdam, den 22. April 2026

Nummer 12

Erstes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes

Vom 22. April 2026

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fraktionsgesetzes

Das Fraktionsgesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 40), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 26 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern des Landtages, die derselben Partei oder derselben politischen Vereinigung angehören oder von derselben politischen Vereinigung oder Listenvereinigung als Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber aufgestellt worden sind. Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Erhält eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung bei der Landtagswahl mindestens 5 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen, ohne die für fünf Mitglieder notwendige Zweitstimmenanzahl zu erreichen, kann eine solche Fraktion abweichend von Satz 2 auch aus vier Mitgliedern bestehen. Die Bildung einer Fraktion kann abweichend von Satz 1 oder Absatz 4 oder nach Ablauf eines Monats seit der Konstituierung des Landtages erfolgen, wenn der Landtag zustimmt. Die Bildung einer Fraktion kann bereits vor der Konstituierung des Landtages stattfinden; in diesem Fall ist sie bis zur Konstituierung des Landtages schwebend unwirksam.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mitglieder des Landtages, die derselben Partei oder politischen Vereinigung angehören oder aufgrund von Wahlvorschlägen derselben Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung in den Landtag gewählt wurden, bilden jeweils nur eine Fraktion.“

2. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

3. § 21 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mindestens drei Mitglieder des Landtages, die keiner Fraktion angehören, können sich zu einer Gruppe zusammenschließen, wenn sie die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 erforderliche Mindestzahl von Mitgliedern nicht erreichen, jedoch die sonstigen Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Satz 1 erfüllen oder entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 4 als Gruppe durch Zustimmung des Landtages anerkannt worden sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 22. April 2026

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Herausgeber: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg